

## 1. Grundlagen

- 1.1. Bei einem „POWERPAY – Teilzahlungskreditvertrag“ („POWERPAY-TK“) handelt es sich um einen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) geregelten revolvingierenden Rahmenkreditvertrag für Verbraucher im Sinne von Punkt 1.4. („Kunden“). Den durch POWERPAY-TK vereinbarten Kreditrahmen (Punkt 3.1.) kann der Kunden wiederholt ausnutzen, um Waren und Dienstleistungen bei kooperierenden Verkäufern bzw. Betreibern von Online-Shops („Händler“) zu erwerben und das dafür geschuldete Entgelt samt den aus diesem Vertrag geschuldeten Gebühren und Zinsen in Teilzahlungen zu bezahlen. Die Möglichkeit eines POWERPAY-TK wird von der Bank Frick & Co AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers („Bank“) gewährt, die dabei mit den Händlern und der MF Group AG, am Bohl, CH-9004 St. Gallen („MF“) kooperiert. MF unterstützt die Bank und die Händler bei der operativen Abwicklung.
- 1.2. **Wichtiger Hinweis: Die Annahme des Angebots des Kunden auf Abschluss des POWERPAY-Teilzahlungskreditvertrages erfolgt durch die Bank ausschließlich schriftlich/per E-Mail. Die Durchführung einer vom Kunden beantragten Zahlung mit POWERPAY stellt für sich keine schlüssige Annahme der Bank dar. Lehnt die Bank den Abschluss eines POWERPAY-Teilzahlungskreditvertrages ab, nachdem die vom Kunden beantragte Zahlung mit POWERPAY durchgeführt wurde, so handelt es sich bei dieser Zahlung um eine „POWERPAY-Zahlung auf Rechnung“. Darauf sind nicht die vorliegenden AGB, sondern die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für POWERPAY – Zahlung auf Rechnung“ anwendbar.**
- 1.3. Die Möglichkeit eines POWERPAY-TK wird Kunden gewährt, die bei kooperierenden Händlern über deren Online-Shops Waren oder Dienstleistungen erwerben. Voraussetzung für die Gewährung eines POWERPAY-TK ist, dass der Kunde ein voll geschäftsfähiger Verbraucher (§ 1 KSchG) ist, der ein regelmäßiges Einkommen und einen österreichischen Wohnsitz hat. Zudem müssen Lieferadresse, Wohnanschrift und Rechnungsadresse des Kunden ident sein. Schließlich gewährt die Bank einen POWERPAY-TK nur Kunden, die die Geschäftsbeziehung **ausschließlich zu privaten Zwecken und auf eigene Rechnung** abschließen. **Mit Abschluss dieses Vertrages bestätigt der Kunde, dass der von ihm beantragte Abschluss des POWERPAY-TK ausschließlich zu privaten Zwecken dient und auf seine eigene Rechnung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank diesbezügliche Änderungen (Zweck, Rechnungsführung) unverzüglich mitzuteilen. Auch bei einem Verdacht des Kunden auf unberechtigte Nutzung des POWERPAY-TK durch einen Dritten ist der Kunde zu unverzüglichen Information der Bank verpflichtet.**
- 1.4. Zwischen der Bank und dem jeweiligen Händler besteht ein Factoring-Verhältnis. Das bedeutet, dass der Händler seine Forderung gegen den Kunden aus dem Vertrag über den Kauf der Ware bzw die Erbringung der Dienstleistung („Grundgeschäft“) an die Bank abtritt. **Der Kunde wird über diese Abtretung hiermit informiert.** Handelt es sich bei dem Grundgeschäft um einen Warekauf, tritt der Händler außerdem ein von ihm vorbehaltenes Eigentum an der Ware an die Bank ab. In diesem Fall bleibt die Ware, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Vertrag geschuldeten Entgelte, im Eigentum der Bank.
- 1.5. Für das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem Händler gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Sie werden durch diesen Vertrag nicht geändert. Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Grundgeschäft ist allein der Händler verantwortlich. Er ist auch für allgemeine Kundenanfragen – zB zu Ware, Lieferzeit, Versendung, Rückgaben, Reklamationen, Widerrufen, Widersprüchen und Gutschriften – zuständig. Für Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit der Bezahlung mit POWERPAY ist hingegen MF zuständig.
- 1.6. Die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite werden für den Kunden unter [www.powerpay.at/standardinformationen](http://www.powerpay.at/standardinformationen) bereitgehalten und ihm außerdem vor Vertragsabschluss auf die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

## 2. Vertragsparteien und Zustandekommen eines POWERPAY-TK

- 2.1. Vertragsparteien des POWERPAY-TK sind die Bank (Kreditgeber), sowie ein Kunde (Kreditnehmer), welcher der Bank nach der Vereinbarung eines Grundgeschäftes den Abschluss einer POWERPAY-TK anbietet und dessen Angebot von der Bank angenommen wird.
- 2.2. Der Kunde erhält dabei von MF im Auftrag der Bank einen verschlüsselten Link, über welchen er einen online Antrag ausfüllen kann. Der Kunde bietet der Bank den Abschluss des POWERPAY-TK durch Ausfüllen des online Antrages an. Er kann auf diese Weise – d. h. durch Ausfüllen des Antrages – auch eine Vertragsänderung einer mit der Bank vereinbarten „POWERPAY-Zahlung auf Rechnung“ in einen POWERPAY-TK beantragen. Der Kunde ist entsprechend der mit der Bank vereinbarten Annahmefrist an sein Angebot gebunden, längstens jedoch 2 Wochen ab Einlangen des POWERPAY-TZ-Angebots bei der Bank. Vor Bewilligung (Annahme) des POWERPAY-TK prüft die Bank im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob der Kunde in der Lage ist, seine finanziellen Pflichten aus dem Grundgeschäft und diesem Vertrag zu erfüllen und ob er sonst die Voraussetzungen für die Einräumung eines POWERPAY-TK (vgl. insbesondere Punkt 1.3.) erfüllt. Mit der Annahme des Angebots des Kunden auf Abschluss des POWERPAY-TK durch die Bank kommt dieser zustande („Vertragsabschluss“). Die Annahme durch die Bank erfolgt dabei ausschließlich schriftlich/per E-Mail (siehe Punkt 1.2.). Die Bank wird dem Kunden unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des POWERPAY-TK zur Verfügung stellen und ein auf den Kunden lautendes Kreditkonto mit dem dem Kunden gewährten Kreditrahmen (Punkt 3.1.) eröffnen.

## 3. Kreditrahmen und Verwendung

- 3.1. Nach Abschluss des POWERPAY-TK stellt die Bank dem Kunden ein Verfügungsrahmen von zumindest EUR 200,- und maximal EUR 5.000,- zur Verfügung. Die Entscheidung über den in Einzelfall gewährten Kreditrahmen obliegt der Bank und hängt von der durch die Bank erhobenen Kreditwürdigkeit des Kunden ab. Der Kreditrahmen ist in der dem Kunden zur Verfügung gestellten Vertragsausfertigung angegeben.
- 3.2. Nach Vertragsabschluss kann der Kunde bei Abschluss eines Grundgeschäftes im Online-Shop eines kooperierenden Händlers die Zahlungsoption „POWERPAY“ auswählen und auf diese Weise den ihm zur Verfügung gestellten Kreditrahmen in Anspruch nehmen. Das Kreditkonto des Kunden wird sodann mit der Grundforderung und den aus diesem Vertrag geschuldeten Gebühren und Zinsen belastet. Für den Fall, dass eine Zuordnung der vom Kunden angewiesene Zahlung im Einzelfall aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, wird vereinbart, dass diese Zahlung als „POWERPAY – Zahlung auf Rechnung“ behandelt wird und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für POWERPAY – Zahlung auf Rechnung“ zur Anwendung gelangen. Der Kunde hat jedoch in diesem Fall das Recht, die Zuordnung der Zahlung zum POWERPAY-TK zu verlangen.
- 3.3. Bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden oder bei begründetem Verdacht auf unberechtigte Nutzung des POWERPAY-TK durch einen Dritten, ist die Bank berechtigt, dem Kunden die Nutzung des Kreditrahmens zu verweigern. Macht die Bank von diesem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch, wird sie den Kunden nach Möglichkeit per E-Mail oder postalisch ggf. unter Angabe der Gründe informieren. Sonstige Rechte der Bank, wie insbesondere eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Bank im Sinne der Punkte 6.1 und 8., bleiben davon unberührt.

## 4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Mit Vertragsabschluss – also der Vereinbarung des POWERPAY-TK – verpflichtet sich der Kunde, die aus dem/den Grundgeschäft(en) mit dem/n Händler(n) geschuldeten und von dem/den Händler(n) an die Bank abgetretenen (Punkt 1.4.) Entgelte („Grundforderung“) **sowie die aus diesem Vertrag gemäß nachfolgender Gebührentabelle (Punkt 18.) geschuldeten Entgelt an die Bank** zu bezahlen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Entgelte an die Bank auf das ihm dazu auf den Rechnungen (Punkt 4.2.) bekanntgegebene Konto der Bank zu zahlen. Eine Bezahlung der Entgelte (insbesondere der Grundforderung(en)) an den/die Händler hat keine schuldbefreiende Wirkung, weil der/die Händler nach Abschluss dieses Vertrages seinen/ihre Zahlungsanspruch/Zahlungsansprüche aus dem Grundgeschäft an die Bank abtritt/abtreten (Punkt 1.4.) und der Kunde davon hiermit verständigt wird.
- 4.2. Der Kunde hat sämtliche Grundforderungen sowie Sollzinsen und eine Administrationsgebühr gemäß der unten stehenden Gebührentabelle (Punkt 18.) zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt – sofern der Kunde nicht von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht (Punkt 4.5.) – in Teilzahlungen. Der Kunde erhält dazu Rechnungen, wobei die erste Rechnung am Beginn (spätestens am 10. Tag) des Folgemonats nach Vertragsabschluss und die weiteren Rechnungen jeweils monatlich an ihn übermittelt werden. Die Rechnungen werden dem Kunden auf die von ihm im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- 4.3. Die einzelnen Teilzahlungen müssen spätestens bis zum Ende der dem Kunden auf der zu Beginn für die erste Teilzahlung und sodann nach jeder Teilzahlung jeweils auf der Rechnung bekannt gegebenen Zahlungsfrist auf das ihm bekannt gegebene Konto gutgeschrieben sein. Der Kunde darf die Höhe der einzelnen Teilzahlungen grundsätzlich selbst bestimmen, doch verpflichtet er sich dazu, den auf der jeweiligen Rechnung aufgedruckten Mindestbetrag zu bezahlen.
- 4.4. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf aushaftende Gebühren- und Zinsforderungen der Bank aus diesem Vertrag (vgl. Gebührentabelle Punkt 18.) und erst dann auf die aus dem/den Grundgeschäften mit dem/den Händlern geschuldeten Entgelte („Grundforderungen“) angerechnet. Bei mehreren Grundforderungen erfolgt die Anrechnung der Zahlung abhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Grundgeschäftes immer auf die älteste noch nicht getilgte Forderung.
- 4.5. Unabhängig von den in Punkt 4.3. dargestellten Zahlungskonditionen ist der Kunde jederzeit zur vorzeitigen Bezahlung des gesamten aushaftenden Betrages (Grundforderung(en), Administrationsgebühr, vereinbarte und bis zur vorzeitigen Rückzahlung aufgelaufene Zinsen) berechtigt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung reduzieren sich die laufzeitabhängigen Kosten entsprechend (§ 16 Abs 1 VKrG).

## 5. Nebenkosten

Der Kunde ist zur Zahlung der in Punkt 4.1. genannten Entgelte (Grundforderung(en), Zinsen und Gebühren laut Gebührentabelle in Punkt 18.) an die Bank verpflichtet. Darüber

hinaus verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung folgender Nebenkosten:

- allfällige der Bank vom Kreditinstitut des Kunden in Rechnung gestellte Gebühren;
- Kosten gemäß der Gebührentabelle (Punkt 18.) für die Übermittlung einer vom Kunden angeforderten – über Punkt 4.2. hinausgehenden – weiteren Rechnung („Rechnungskopie“), sofern dem Kunden eine entsprechende Rechnung bereits übermittelt wurde und ihm auch zugegangen ist;
- Kosten, die der Bank oder ihren Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die
  - i. Ermittlung des Aufenthaltes, des Arbeitgebers (Dienstgebers) und der Bonität des Kunden,
  - ii. Hereinbringung fälliger Forderungen, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den bei der Bank und ihren Beauftragten üblichen Spesen),
  - iii. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen,wenn der Kunde diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten (wie insbesondere schuldhafte Zahlungsverzögerung) verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Kunden stehen.

## **6. Verzug und Verzugszinsen**

- 6.1.** Zahlt der Kunde die aus diesem Vertrag (inklusive der aus den Grundgeschäften) geschuldeten Entgelte (zB Mindestentgelt, Administrationsgebühr, Zinsen) nicht oder nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen an die Bank, liegt Verzug vor. Bei schuldhaftem Verzug während eines Zeitraums von mindestens sechs Wochen kann die Bank selbst oder durch ihre Vertreter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld (einschließlich künftiger Teilzahlungen) verlangen (Terminverlust), sofern die Bank ihre dem Kunden geschuldeten Leistungen bereits erbracht hat. Der schuldhaft (qualifizierte) Verzug des Kunden bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Bank im Sinne des Punktes 8.
- 6.2.** Im Falle eines schuldhaften Verzuges stehen der Bank Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem vereinbarten Sollzinssatz für die überfälligen Beträge sowie die Kosten der Forderungsbetreibung nach Punkt 5. zu. Sonstige Rechte der Bank aus einer Vertragsverletzung des Kunden bleiben davon unberührt.
- 6.3.** Entsprechend den gesetzlichen Regeln (§ 1298 ABGB) wird im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden dessen Verschulden an der Säumnis vermutet.

## **7. Vertragsdauer**

- 7.1.** Dieser Vertrag (POWERPAY-TK) wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2.** Der Kunde kann den Vertrag jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Der Kreditgeber kann diesen Vertrag jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- 7.3.** Davon unberührt bleibt das beiden Vertragsteilen zustehende Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund (siehe insbesondere Punkt 6.1. und Punkt 8.) aufzulösen.
- 7.4.** Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die gesamte noch ausstehende Schuld (Grundforderung(en), aufgelaufene Zinsen, Administrationsgebühr(en), Nebenkosten) zur Zahlung fällig.

## **8. Auflösung aus wichtigem Grund**

- 8.1.** Werden Umstände und Gründe bekannt, die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Kunden bewirken oder erkennen lassen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank unzumutbar gefährden, ist die Bank berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen.
- 8.2.** Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für die Bank unzumutbar machen, sind insbesondere:
  - i. fortgesetzter Zahlungsverzug mit zumindest einer (Teil-)Zahlung der aus diesem Vertrag geschuldeten Entgelte (Grundforderung, Mindestbetrag, Administrationsgebühr, vereinbarte Sollzinsen, Nebenkosten) trotz schriftlicher Mahnung durch die Bank oder von ihr Beauftragte;
  - ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Kunden, welche die Interessen der Bank nicht bloß unerheblich beeinträchtigen;
  - iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden seit Vertragsschluss, soweit es dadurch zu einer tatsächlichen Gefährdung der Bank kommt;
  - iv. unrichtige Angaben seitens des Kunden über seine wahre wirtschaftliche Situation bei Vertragsabschluss oder das Verschweigen von sonstigen Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis die Bank den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

## **9. Aufrechnung**

- 9.1.** Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
- 9.2.** Der Kunden ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeit durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtllichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht und die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt ist.

## **10. Abtretungsrecht**

Die Bank hat das Recht, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Über eine entsprechende Veränderung wird der Kunde informiert werden.

## **11. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Soweit dem Kunden Einwendungen aus dem/den Grundgeschäft(en) – insbesondere wegen Leistungsstörungen – zustehen und er diese trotz Setzung einer angemessenen Frist erfolglos gegenüber dem Händler geltend gemacht hat, kann er die Zahlung aus diesem Vertrag gegenüber der Bank bis zum Wegfall seiner Einwendungen verweigern. Kommt es wegen solcher Einwendungen zur Auflösung eines Grundgeschäftes, so führt dies nicht automatisch zur Auflösung dieses Vertrages, weil es sich bei diesem um einen revolvingierenden Rahmenkreditvertrag handelt (Punkt 1.1.) und daher auch bei Auflösung des Grundgeschäftes ein berechtigtes Interesse des Kunden am Fortbestand dieses Vertrages bestehen kann. Der Kunde ist aber stets zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt (Punkt 7.2.).

## **12. Mitteilungen und Anzeigepflicht bei Änderung der Kontaktdaten**

- 12.1.** Als Kommunikationsmittel wird die elektronische Kommunikation per E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachricht und/oder (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform und/oder fernmündliche Kommunikation vereinbart, soweit in den AGB oder in gesonderter Vereinbarung nichts anderes festgehalten ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung an die vom Kunden bekannt gegebene Kontaktdaten erfolgen kann.
- 12.2.** Der Kunde hat der Bank und MF Änderungen der von ihm angegebenen Kontaktdaten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wenn der Kunde eine Änderung seiner Adresse nicht bekanntgegeben hat, können Erklärungen rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesendet werden und gelten als ihm zugegangen. Selbiges gilt für eine vom Kunde bekannt gegebene E-Mail-Adresse und Mobilnummer, wenn der Kunde bei der Bekanntgabe erkennen lässt, dass er unter dieser E-Mail-Adresse oder Mobilnummer ebenso wie unter seiner Anschrift erreichbar sein möchte. Sollte die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse fehlerhaft sein, kann die Kommunikation auf postalischem Weg erfolgen. Der Kunde trägt in diesem Fall die hierfür entstandenen Kosten der Übermittlung.

## **13. Änderungen der AGB**

Angebote der Bank auf Änderung dieser AGB werden dem Kunden an die von ihm zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse (Punkt 12.) zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Kunden zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn bei der Bank nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Änderungsangebots ein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Die Bank wird den Kunden bei Übersendung des Änderungsangebots schriftlich auf die 30-tägige Frist, die Möglichkeit eines schriftlichen Widerspruchs und auf die Bedeutung des Verhaltens des Kunden hinweisen. Auf Änderungen der Leistungen der Bank und Entgelte des Kunden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Deren Änderung kann individuell vereinbart werden.

## **14. Haftung**

- 14.1.** Für von der Bank oder MF leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ihre Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung findet auf von der Bank oder MF vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie auf Personenschäden keine Anwendung.

14.2. Ist eine Zahlung mit POWERPAY trotz Abschluss dieses Vertrages aufgrund einer Weigerung des Händlers (Nichtakzeptanz) oder einer oder einer nicht im Einflussbereich der Bank oder MF liegenden Störung, wie insbesondere einer technischen Störung, nicht oder nur eingeschränkt möglich, haften die Bank und MF für dadurch entstandene Schäden nicht.

**15. Datenschutz**

15.1. Um dem Kunden den Abschluss dieses Vertrages und die Möglichkeit einer Zahlung mit POWERPAY zu ermöglichen und diese auch abwickeln zu können, ist es erforderlich, dass von der Bank – mit Unterstützung von MF – personenbezogene Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Bank wird die personenbezogenen Daten nur dann erheben, verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde zuvor der unter [www.powerpay.at/dsb](http://www.powerpay.at/dsb) einsehbaren Datenschutzerklärung der Bank und MF ausdrücklich zugestimmt hat.

15.2. Anfragen bezüglich der Behandlung personenbezogener Daten durch die Bank und MF, zu Informationen über die von MF verarbeiteten personenbezogenen Daten und zur Korrektur von unrichtigen personenbezogenen Daten können schriftlich gerichtet werden an:

POWERPAY  
c/o MF Group AG  
Datenschutzkontaktstelle  
Postfach 30  
AT-6890 Lustenau  
datenschutz@mfgroup.ch

Angaben zum Datenschutzvertreter im Sinne von Art. 27 DSGVO:

VGS Datenschutzpartner UG  
Am Kaiserkaai 69  
D-20457 Hamburg  
info@datenschutzpartner.eu

**WIDERRUFSBELEHRUNG**

**16. Rücktrittsrecht**

16.1. **Rücktrittsrecht:** Der Kunde hat das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag mit der Bank und ohne Einhaltung einer bestimmten Form zurückzutreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (zB Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Übermittlung einer Ausfertigung dieses Vertrages und der damit einhergehenden Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 9 VKrG durch die Bank. Erklärt der Kunde seinen Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger, so genügt zur Wahrung der Rücktrittsfrist die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

POWERPAY  
c/o MF Group AG  
Postfach 30  
AT-6890 Lustenau  
info@powerpay.at

16.2. **Rücktrittfolgen:** Im Falle eines wirksamen Rücktritts des Kunden sind die vom Kunden und von der Bank aus diesem Vertrag empfangenen Leistungen zurückzustellen. Die Frist für die Rückstellung der vom Verbraucher empfangenen Leistungen samt den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen beträgt dreißig (30) Tage und läuft für den Verbraucher ab Absendung der Rücktrittserklärung. Der Kreditgeber hat die vom Verbraucher empfangenen Leistungen unverzüglich an den Verbraucher zurückzustellen.

16.3. **Besonderer Hinweis: Tritt der Kunde von diesem Vertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung auch vom Grundgeschäft zurücktreten.**

**ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

**17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache, Beschwerden**

17.1. Auf dieses Rechtsverhältnis findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

17.2. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder ist er in Österreich beschäftigt und verlegt er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.

17.3. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

17.4. Beschwerden des Kunden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, können per Post, Telefon, Fax oder E-Mail gerichtet werden an:

POWERPAY  
c/o MF Group AG  
Postfach 30  
AT-6890 Lustenau  
+41 58 806 06 00  
info@powerpay.at

17.5. Bei Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden kann der Kunde die Schlichtungsstelle in Liechtenstein zur Schlichtung anrufen. Nähere Information zu den Zugangsvoraussetzungen finden sich auf der Webseite der Schlichtungsstelle <http://www.schlichtungsstelle.li>. Voraussetzung für das Tätigwerden der Schlichtungsstelle ist, dass der Kunde seine Beschwerde zunächst an die Bank bzw. MF richtet und von diesen eine schriftliche Äußerung verlangt.

**18. Gebührentabelle**

Spezifikation	Gebühr/Kosten	Spezifikation	Gebühr/Kosten
Administrationsgebühr pro Rechnung	EUR 1,90	Rechnungskopie	EUR 8,-
Sollzinssatz	12% p.a.	Adress- und Zahlungsnachforschung	EUR 12,-
Effektiver Jahreszinssatz	vgl. Tilgungsbeispiel unter <a href="http://www.powerpay.at/standardinformationen">www.powerpay.at/standardinformationen</a> .	Verzugszinssatz	Sollzinssatz + 5% p.a.
Die Bank ist berechtigt, dem Kunden allenfalls von der Bank des Kunden in Rechnung gestellte Gebühren weiter zu verrechnen (Pkt. 5.)			100%

Stand: Mai 2018